

Auf der Suche nach Ausgewogenheit im Spannungsverhältnis von Rundfunkfreiheit und Jugendschutz

Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat im Revisionsverfahren die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Streitsache zurückverwiesen zur objektiven Feststellung der sog. Vorlagefähigkeit der beanstandeten Fernsehsendung (Urteil vom 31.05.2017, Az. 6 C 10/15).*

Leitsätze

1. Die Nichtbefassung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vor Erlass von Maßnahmen der Kommission für den Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten bei nichtvorlagefähigen Sendungen i.S.v. § 20 Abs. 3 S. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) stellt ein die Rechtswidrigkeit des Aufsichtsbescheids begründendes Verfahrenshindernis dar.
2. Eine nicht live ausgestrahlte Sendung ist nur dann nichtvorlagefähig i.S.d. § 20 Abs. 3 S. 2 JMStV, wenn zwischen Fertigstellung und Ausstrahlung nach einem objektiven, dem Gedanken des effektiven Jugendmedienschutzes verpflichteten Maßstab keine Zeit mehr für eine Vorlage bei der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle verbleibt, ohne das Sendekonzept des Veranstalters zu vereiteln.

sicht durch die KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) einen Jugendschutzverstoß – konkret eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige – geltend gemacht hatte, wandte R neben inhaltlichen Gründen auch ein, dass ein Verfahrensfehler vorgelegen habe: Es habe sich bei der erst kurz vor der Ausstrahlung fertiggestellten Sendung um eine **→ nichtvorlagefähige** Sendung gehandelt, so dass von der Medienaufsicht zuvor die FSF damit hätte befasst werden müssen.

Das VG Kassel (vgl. KJug 2/2014, S. 64) und der VGH Kassel (vgl. KJug 3/2015, S. 104) kamen zu konträren Ergebnissen. Die Revisionsentscheidung verweist die Streitsache zurück, macht aber richtungsweisende Ausführungen zum Verhältnis von Jugendschutz und Rundfunkfreiheit.

→ Als **nichtvorlagefähig** werden in der Gesetzesbegründung Livesendungen oder aktuelle Einspielungen z.B. in Nachrichtensendungen genannt. Dort sei die Vorlage bei einer Selbstkontrollereinrichtung nicht möglich, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

■ Sachverhalt

Das Reality-TV-Format, bei dem Personen in einem Container zusammenleben und nahezu rund um die Uhr von Kameras begleitet werden, ist Gegenstand vielfacher medialer Auswertung. Der private Rundfunkanbieter R, in dessen Auftrag die Produktion erfolgte, strahlte eine Zusammenfassung der Geschehnisse des Vortages und der Nacht, die live in einem Pay-TV-Sender übertragen worden waren, täglich jeweils um 19.00 Uhr aus. R ist Mitglied der anerkannten Selbstkontrolle FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.), hat die Sendungen dort aber nicht vor Ausstrahlung zur Jugendschutzbewertung vorgelegt. Nachdem die zuständige Medienauf-

* Volltext elektronisch dokumentiert unter www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

■ Argumentation des Gerichts

1. (...) Der Erlass eines Aufsichtsbescheids durch die beklagte Landesmedienanstalt aufgrund einer Entscheidung der KJM setzt die Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des JMStV voraus. Im Falle der beabsichtigten Ausstrahlung einer Sendung verpflichtet § 5 JMStV den Rundfunkveranstalter aus Gründen des vorbeugenden effektiven Jugendmedienschutzes, seine Programmgestaltung an den Belangen des Jugendmedienschutzes auszurichten (a)). Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Pflicht ist nach der Konzeption des JMStV **→ vorrangig** die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zuständig, wenn ihr eine Sendung vor der Aus-

→ Das **Vorrangverhältnis** ist bei absolut unzulässigen, insbesondere strafrechtlich relevanten Sendeeinhalten ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 JMStV).

strahlung vorgelegt wird und der Rundfunkveranstalter deren Entscheidung berücksichtigt hat oder die Sendung nichtvorlagefähig ist.

In beiden Fällen ist nur eine nachrangige eingeschränkte Entscheidungsbefugnis der KJM nach § 20 Abs. 3 JMStV gegeben (b)). Angesichts dieses Kontrollsystems ist die Nichtvorlagefähigkeit einer Sendung aus Gründen des effektiven Jugendmedienschutzes nicht aus Sicht des Rundfunkveranstalters, sondern objektiv in Abgrenzung zur vorlagefähigen Sendung zu beurteilen. (...) (c)). Es bedarf weiterer Feststellungen, um anhand dieses Maßstabes die Nichtvorlagefähigkeit der Tageszusammenfassung beurteilen zu können. (...)

a) Der JMStV geht von der Verantwortung des Rundfunkveranstalters für die Einhaltung der in den §§ 4 bis 6 JMStV enthaltenen Anforderungen an den Jugendmedienschutz vor der Ausstrahlung einer Sendung aus. Diese Verantwortung gilt für alle von ihm verbreiteten Sendungen einschließlich sog. Just-in-time-Produktionen und unabhängig davon, ob es sich um eine Eigen-, Auftrags- bzw. Koproduktion oder – wie hier – um eine Fremdproduktion handelt (...).

Für die streitgegenständliche Sendung ist § 5 JMStV maßgebend, nach dessen Absatz 1 der Anbieter, der Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen hat, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Gemäß § 5 Abs. 3 JMStV kann der Anbieter dieser Pflicht bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten durch die in Nr. 1 genannten technischen oder sonstigen Vorkehrungen oder gemäß Nr. 2 durch eine entsprechende Wahl des Ausstrahlungszeitpunkts unter Berücksichtigung der betroffenen Altersstufe erfüllen. (...) Der hiermit bezweckte präventive Jugendmedienschutz verlangt daher von dem Rundfunkveranstalter, seine Entscheidungen über die Verbreitung einer Sendung so zu treffen, dass ihre entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Pflicht des Rundfunkveranstalters bestehen nicht. Zwar fallen die Entscheidungen eines Anbieters über die Gestaltung seines Programms und somit auch für eine Just-in-time-Produktion in den Schutzbereich seiner von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Rundfunkfreiheit. Die Rundfunkfreiheit ist in ihrem Kern Programmfreiheit und gewährleistet, dass der Rundfunkveranstalter frei von externer Einflussnahme entscheiden kann, wie er seine publizistische Aufgabe erfüllt (...). Vom Grundrechtsschutz umfasst

sind die Art und Weise der Darstellung (...), unabhängig davon, ob es sich um ein eher informatives oder eher unterhaltendes Sendeformat handelt (...).

Ihre Grenze finden die Rundfunkfreiheit und die von ihr grundsätzlich geschützten Entscheidungen des Rundfunkveranstalters über die Gestaltung seines Programms nach Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (...). Hiermit hat der Gesetzgeber das verfassungsrechtliche Interesse an einem effektiven Jugendschutz hervorgehoben, der in erster Linie wirkungsvoller → **Präventivmaßnahmen** bedarf, um erkannte Gefahrenquellen rechtzeitig auszuschalten (...).

b) Die Feststellung eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 JMStV durch die KJM bzw. die zuständige Landesmedienanstalt nach § 20 Abs. 1 und 2 JMStV kommt wegen des Zensurverbots in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG nur nachrangig in Betracht. Nach der Konzeption des JMStV obliegt die Prüfung der Einhaltung der Jugendmedienschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 JMStV vorrangig grundsätzlich der nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, wenn der Rundfunkveranstalter ihr – wie R der FSF – angeschlossen ist (...).

Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, sind nach § 20 Abs. 3 Satz 1 JMStV Maßnahmen der KJM nur zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist nach § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV, durch die KJM zunächst die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Der JMStV räumt damit der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle sowohl bei ihr vorgelegten als auch bei nichtvorlagefähigen Sendungen ein vorrangiges Entscheidungsrecht ein, das durch die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfbar ist (...).

→ Der **präventive Ansatz** hat nach dem BVerwG zum Ziel, dass Sendungen, die zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe geeignet sind, nicht – jedenfalls nicht ohne Zugangsbeschränkung – zu einem Zeitpunkt ausgestrahlt werden, in dem sie ihre beeinträchtigende Wirkung entfalten können.

(...) [Allein] die nur bei vorlagefähigen Sendungen in Betracht kommende präventive Kontrolle durch eine anerkannte Einrichtung vor der Ausstrahlung eines Angebots [verhindert] eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die nachträgliche Kontrolle nicht vorgelegter oder nicht-vorlagefähiger Sendungen kann lediglich begangene Verstöße gegen den JMStV sanktionieren und nur über die Sanktion auf das zukünftige Verhalten des Rundfunkveranstalters einwirken. Der Vorabkontrolle von Sendungen durch eine anerkannte Einrichtung kommt damit ein grundsätzlicher Vorrang zu; zudem trägt sie den Belangen der Programmfreiheit am Maßstab des Jugendmedienschutzes hinreichend Rechnung (so auch die Gesetzesbegründung; vgl. HessLT-Drs. 15/4371, S. 32). (...)

c) Das angefochtene Urteil verletzt jedoch revisibles Recht, soweit das Berufungsgericht einen einseitig auf die Programmfreiheit des Rundfunkveranstalters abstellenden Begriff der nichtvorlagefähigen Sendung i.S.v. § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV zugrunde legt, der maßgeblich auf den Zeitpunkt der Vorlage der Sendung beim Rundfunkveranstalter, dessen Sendekonzept und den von ihm festgelegten Ausstrahlungszeitpunkt abstellt. (...)

aa) Der Gesetzgeber ist mit den Regelungen im JMStV seiner Pflicht nachgekommen, die widerstreitenden Verfassungsgüter der Rundfunkfreiheit einerseits und des verfassungsrechtlich geschützten Jugendmedienschutzes andererseits zum Ausgleich zu bringen. Die dort normierten Zuständigkeiten und Prüfungsbefugnisse der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und der KJM sollen Kinder und Jugendliche vor ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigenden oder gefährdenden Angeboten sowie vor menschenunwürdigen oder strafrechtlich relevanten Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien schützen (§ 1 JMStV). Dieser Schutzzweck wird durch das System der regulierten Selbstregulierung gewährleistet. Es würde unterlaufen, wenn es der Rundfunkveranstalter in der Hand hätte, durch seine Entscheidungen über die Produktion, das Sendekonzept und den Ausstrahlungszeitpunkt eine Vorlagefähigkeit der Sendung wie bei sog. Just-in-time-Produktionen auszuschließen und damit die Reichweite der im JMStV angelegten präventiven Maßnahme der Selbstkontrolle zu bestimmen. Die Kontrolle der Einhaltung der dem Jugendmedienschutz dienenden §§ 4 bis 6 JMStV dürfen nicht der Dispositionsbefugnis des Rundfunkveranstalters unterfallen, weil ansonsten der Jugendmedienschutz und das → **System der regulierten Selbstregulierung** entwertet werden würden.

(...) Demzufolge ist eine nicht live ausgestrahlte Sendung nur dann nichtvorlagefähig, wenn zwi-

schen Fertigstellung und Ausstrahlung nach einem objektiven, dem Gedanken des effektiven Jugendmedienschutzes verpflichteten Maßstab keine Zeit mehr für eine Vorlage bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle verbleibt, ohne das Sendekonzept des Veranstalters zu vereiteln.

bb) Die objektive Abgrenzung der nichtvorlagefähigen von der vorlagefähigen Sendung wird durch

die amtliche Begründung zu § 20 Abs. 3 JMStV bestätigt. (...) [Vorlagefähig] sind alle Angebote, die mit dem für eine Vorlage erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor Ausstrahlung oder der Einstellung ins Internet auf einem Trägermedium zur Verfügung stehen (...). In Abgrenzung hierzu sind Sendungen nichtvorlagefähig i.S.v. § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV, die wie Livesendungen oder aktuelle Einspielungen, z.B. in Nachrichtensendungen, keiner Selbstkontrollereinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen (vgl. HessLT-Drs. 15/4371, S. 50). Entscheidend ist hiernach, ob die Sendung hätte vorgelegt werden können, ohne das Sendekonzept zu vereiteln.

cc) (...) Die Wechselwirkung zwischen den beiden widerstreitenden Rechtsgütern wird damit zu einem dem Rundfunkveranstalter zumutbaren Ausgleich gebracht, weil auch die Reichweite des Jugendschutzes seinerseits seine Grenze in der Rundfunkfreiheit findet (...).

d) (...) Die Feststellung der Nichtvorlagefähigkeit einer fremdproduzierten Sendung erfordert zunächst die Prüfung des frühestmöglichen Zeitpunkts, in dem die Sendung bei dem Rundfunkveranstalter vorliegen kann, sodann die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem die Sendung ausgestrahlt werden kann, ohne dass das Sendekonzept des Veranstalters vereitelt wird, und schließlich die Beurteilung, ob innerhalb dieses Zeitraums die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle in der Lage wäre, unverzüglich eine Kontrolle der Sendung durchzuführen.

Die gebotene objektive Betrachtung des frühestmöglichen Zeitpunkts, zu dem die Sendung bei dem Rundfunkveranstalter vorliegen kann, verlangt bei der hier in Rede stehenden Tageszusammenfassung die Aufklärung, ob nicht ein früherer Produktionsbeginn in Betracht kommt, indem die Aufnahme-parzellen nicht erst am Sendetag, sondern bereits unmit-



Das System der sog. »regulierten Selbstregulierung«

soll einerseits einen Anreiz für private Rundfunkveranstalter schaffen, sich einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen und ihr Sendungen zur Prüfung vorzulegen, um im Falle ihrer Verbreitung Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes zu vermeiden. Andererseits soll aufgrund der zwar eingeschränkten, aber bestehenden Kontrolle der Medienaufsicht gewährleistet bleiben, dass das System der Selbstkontrolle funktioniert.

telbar nach der Sichtung der Bilder, die parallel zur Aufzeichnung der Livebilder erfolgt, an R übertragen werden. Sodann bedarf es der weiteren Feststellungen, ob und in welchem Umfang die Ausstrahlung der Tageszusammenfassung noch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann, ohne dass das Sendekonzept des Veranstalters vereitelt wird. Bei tagesaktuellen Sendungen ist festzustellen, ob deren Verbreitung am Tag ihrer Produktion nach dem Konzept des Veranstalters unverzichtbar ist und nicht zumindest eine Verschiebung zu dem vom Rundfunkveranstalter im Voraus festgelegten Ausstrahlungszeitpunkt um wenige Stunden in Betracht kommt. Ob schließlich der Zeitraum zwischen diesen beiden Zeitpunkten für eine Vorlage ausreichen kann, hängt von den noch aufzuklärenden tatsächlichen Umständen über die Arbeitsweise der FSF ab. (...) Dabei können sich unzureichende Ressourcen bei der FSF nicht zugunsten des R auswirken. Denn der JMStV erfordert eine sachgerechte Ausstattung einer anerkannten Einrichtung (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 JMStV), damit sie ihre präventive Kontrollfunktion effektiv und in angemessener Zeit wahrnehmen kann.

e) Sollte (...) kein Verfahrenshindernis nach § 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV vorliegen, käme es für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 5 JMStV an. Hierfür gibt der Senat (...) folgende Hinweise für das weitere Verfahren.

aa) Die Annahme eines Verstoßes gegen § 5 JMStV unterliegt vollständiger gerichtlicher Kontrolle. (...) Die KJM als vom Gesetzgeber mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Stelle wie auch die Fachgerichte haben sich im Bereich des JMStV innerhalb ihrer Befugnisse mit dem Verhältnis widerstreitender Verfassungsgüter – der Rundfunkfreiheit einerseits und dem Jugendschutz andererseits – zueinander zu befassen und sich Gewissheit über die Eignung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote zu verschaffen. (...)

Die Einräumung eines **→ Beurteilungsspielraums** ergibt sich ebenso wenig aus dem Gesetz. Zwar beschränkt § 20 Abs. 3 JMStV die Befugnis der KJM zur Überprüfung vorangegangener Entscheidungen der

anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle auf die Einhaltung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums. Diese Formulierung ist indes allein Ausdruck des Vorrangs der Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (...). Nicht aber ist damit vom Gesetzgeber mit Blick auf § 5 Abs. 1 JMStV die Aussage verbunden, dass den zuständigen Gremien

für die Beurteilung der Eignung eines Angebots zur Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein entsprechender Spielraum zukommen soll (...).

Da die KJM die Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV als sachverständiges Gremium trifft, deren Mitglieder nach § 14 Abs. 6 Satz 1 JMStV weisungsunabhängig sind, sind ihren Entscheidungen zugrunde liegenden Wertungen bei ihrer gerichtlichen Überprüfung als sachverständige Aussagen anzusehen (...). Die sachverständigen Äußerungen der KJM können nur erschüttert werden, wenn der Rundfunkveranstalter sie in vergleichbarer Weise in Zweifel ziehen kann. Hierfür eignen sich grundsätzlich die Stellungnahmen der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu den behaupteten Verstößen, weil es sich bei ihnen ebenfalls um Äußerungen eines mit Sachverständigen besetzten, unabhängigen Gremiums handelt (vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 1 JMStV). (...) Die gerichtliche Kontrolle erfordert es hier, die einander widersprechenden Äußerungen zu würdigen und gegebenenfalls über weitere gerichtliche Aufklärungsmaßnahmen gemäß § 86 Abs. 1 VwGO zu entscheiden. bb) Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV setzt voraus, dass die Ausstrahlung der Tageszusammenfassung in der Zeit zwischen 19 und 20 Uhr geeignet war, die Entwicklung von Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. (...)

Der Begriff Eigenverantwortlichkeit verweist insbesondere auf soziale Reife und Fähigkeit zu sozialem Kontakt; die Gemeinschaftsfähigkeit als Entwicklungsziel erhält angesichts zunehmender Individualisierung und Entsolidarisierung besondere Bedeutung (...). Das Angebot muss geeignet sein, die Entwicklung dieser Komponenten der Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Derartige Beeinträchtigungen liegen bei Hemmungen, Störungen oder Schädigungen vor. Sie sind insbesondere gegeben, wenn Störungen durch Reizüberflutung oder sonstige übermäßige Belastungen auftreten können, wenn sozial-ethische Desorientierungen beispielsweise durch Verwischung von Realität und Fiktion zu befürchten sind oder wenn auf andere Weise die Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Menschen gefährdet ist (...). Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die von dem Angebot im Ganzen oder seinen Einzelheiten ausgehen können, wobei die **→ Gesamtwirkung** nicht außer Acht zu lassen ist (...).

→ Das Gericht sieht eine umfassende gerichtliche Kontrolle als möglich und geboten an und verneint ihm gegenüber das Vorliegen eines **Beurteilungsspielraums** sowohl für die Medienaufsicht als auch für die Selbstkontrolle.

→ Der Hinweis auf die **Gesamtwirkung** ist bedeutsam. Hier ist gegenüber der unbeanstandeten Livesendung nicht nur die teilweise andere Sendezeit maßgeblich, sondern auch bedeutsam, dass durch Zusammenschritt und redaktionell, kommentierende Bearbeitung eine stärkere Jugendschutzrelevanz des Ausgangsmaterials vorliegen kann.

Bei der Beurteilung der Eignung ist auf die schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitglieder der jeweiligen Altersgruppe – mit Ausnahme von Extremfällen – abzustellen. Der effektive Jugendschutz gebietet auch angesichts des offenen Wortlauts des § 5 Abs. 1 JMStV, den Kreis der zu schützenden Kinder und Jugendlichen weit zu ziehen und nicht an diejenigen auszurichten, die kraft ihrer Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt sind (...).

■ Anmerkung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in hervorragender Weise die Grundgedanken und die Funktionsweise der sog. Regulierten Selbstregulierung herausgearbeitet. Es hat deutlich gemacht, dass wirksame Jugendschutzmaßnahmen regelmäßig vor Ausstrahlung einer Fernsehsendung ansetzen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass der Umfang des nichtvorlagefähigen Sendematerials nicht zu groß werden darf. Dagegen scheint das im vorliegenden Fall ebenfalls aufgetretene Problem, dass Selbstkon-

trolle und Medienaufsicht zu einer unterschiedlichen Alterseinstufung gelangen eher selten, weil hinsichtlich der Maßstäbe gute Übereinstimmung herrscht und regelmäßige Abstimmung erfolgt. Das Überschreiten des Beurteilungsspielraums durch die Selbstkontrolle ist sogar die absolute Ausnahme.

Unabhängig von dem hier zurückverwiesenen Rechtsstreit scheint es sinnvoll, dass Rundfunkveranstalter, Selbstkontrolle und Medienaufsicht gemeinsam Eckpunkte für die Bestimmung der Vorlagefähigkeit von Sendungen erarbeiten. Dazu gehört etwa die Ausgestaltung eines Eilverfahrens der Selbstkontrolle mit Zusage einer bestimmten sehr kurzen Verfahrensdauer. Weiter die Abklärung, ab welchem zeitlichen Abstand zur Entstehung des Sendematerials immer Vorlagefähigkeit anzunehmen ist. Zusätzlich wäre etwa zu klären, wann eine Live-Sendung, die als sog. Live-on-tape-Aufzeichnung ausgestrahlt wird, vorlagefähig wird. Die Funktionsfähigkeit des Systems der regulierten Selbstregulierung zeigt sich auch darin, dass ein gemeinsames Interesse an der Detailausgestaltung besteht und für eine breite Akzeptanz der Regularien gesorgt wird.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen (vgl. KJug 2/2017, S. 77) ist am 22.07.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 48/2017, S. 2429-2433). Es legt in § 1303 BGB

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen

die Ehemündigkeit generell bei 18 Jahren fest. Ausnahmen sind zwar möglich, aber für unter 16jährige absolut ausgeschlossen. Eine Ehe mit einem Ehepartner unter

16 Jahren ist damit nach deutschem Recht nicht wirksam. Begleitende Beratung wird als erforderlich angesehen. (Vgl. auch folgende Beiträge: Majer in: NZFam 12/2017, S. 537-541; Bongartz, ebd., S. 541-547; Lohse/Meysen in: JAm 7-8/2017, S. 345-349; Schwab in: FamRZ 17/2017, S. 1369-1374; Hüßtege, ebd., S. 1374-1380.)

kung etwa durch mechanische oder medikamentöse Mittel nur noch nach Genehmigung des Familiengerichts möglich sein. Ausgenommen sind altersadäquate Erfordernisse wie der Sicherheitsgurt im Kinderwagen. Diesen Fortschritt im Kinderschutz begrüßt Dr. Isabell Götz (in: FamRZ 16/2017, S. 1289-1295); sie stellt Details der Regelung vor und mahnt weitere Regelungen zum Kinderschutz an.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (vgl. KJug 3/2017, S. 122 f) tritt zum 01.10.2017 in Kraft (BGBl. I 61/2017, S. 3352-3355). Nach wie vor werden Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit geäußert (Ladeur/Gostomzyk, »Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz und die Logik der Meinungsfreiheit – Ergebnisse eines Gutachtens zur Verfassungsmäßigkeit des Regierungsentwurfs« in: K&R 6/2017, S. 390-394).

Das für den Januar 2018 geplante Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (vgl. KJug 3/2017) ist vom Bundesrat bisher nicht verabschiedet worden. Möglicherweise kommt es zu einem neuen Gesetzgebungsverfahren.

freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (BGBl. I 48/2017, S. 2424 f), das am 01.10.2017 in Kraft tritt, wird für Kinder, bei denen bereits ein Aufenthalt in einer Einrichtung, etwa einem Krankenhaus oder Heim, erforderlich ist, eine Freiheitseinschrän-

Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

■ Rechtsprechung

Die auch unter Jugendschutzaspekten erfolgte Verschärfung der Regulierung für Spielhallen, insbesondere das Gebot eines Mindestabstandes, hat zu einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen und etlichen Kommentierungen geführt. Das

Spielhallen BVerfG hat Verfassungsbeschwerden gegen die Vorschriften in Berlin, Bayern und im Saarland zurückgewiesen (Beschl. v. 07.03.17, Az. 1 BvR 1694/13 u. a.). Der BayVerfGH hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Vorschriften abgelehnt (Entscheidung im Popularklageverfahren 14-VII-16 v. 12.06.17). Kritik hieran wurde z. B. von Prof. Dr. Hans-Peter Schneider (NJW 15/2017, S. 1073-1080) und Prof. Dr. Christoph Herrmann/Dr. Walter Michl (BayVBl. 12/2017, S. 397-405) formuliert. Sperrzeitverlängerungen hat das OVG Bautzen für zulässig angesehen (Beschl. v. 09.01.17, Az. 3 A 674/16). Die Ausweitung des Mindestabstandsgebotes auf Sportwettbüros in NRW hätte nach Auffassung des OVG NRW nicht im Ordnungswege, sondern nur durch ein Gesetz erfolgen dürfen (Beschl. v. 29.03.17, Az. 4 B 919/16).

Erben, hier die Eltern einer minderjährigen Verstorbenen, haben laut Kammergericht Berlin (Urt. v. 31.05.2017, Az. 21 U 19/16) gegenüber dem Betreiber

soziales Netzwerk Anspruch auf Zugänglichmachung der dort gespeicherten Kommunikationsinhalte der Verstorbenen. Begründet wurde dies mit dem fortbestehenden Telekommunikationsgeheimnis der Kommunikationspartner der Verstorbenen.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 JMStV hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wer als geschäftsmäßiger Anbieter entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte

Jugendschutzbeauftragte im Internet verbreitet. Das OVG Sachsen-Anhalt hat bestätigt, dass dafür keine Gewinnerzielung beabsichtigt sein muss, sondern ein fortgesetzt und planmäßig betriebenes Angebot – hier rechtsextremer Art – ausreicht (Beschl. v. 18.05.17, Az. 4 L 103/16).

■ Schrifttum

Persönlichkeitsschutz im Internet – Vom schmalen Grat zwischen »Wohlstandsverwahrlosung« und effektiver Rechtsdurchsetzung [Plädoyer für die Einführung eines Auskunftsanspruchs gegen Internet-Intermediäre zur Stärkung der Durchsetzbarkeit von Persönlichkeitsrechten] von Christoph Palzer in: AfP 3/2017, S. 199-203. Umgekehrt sieht Prof. Dr. Hannes

Ludyga die »Verbreitung oder öffentliche »Zurschaustellung« von Bildnissen aus sozialen Netzwerken in Online- und Printmedien« (in: AfP 3/2017, S. 196-199) als zulässig an, wenn sich der Nutzer eines sozialen Netzwerks ohne Sicherheitseinschränkungen öffentlich zu einem aktuellen Geschehen von allgemeinem Interesse geäußert hat.

Das neue Telemediengesetz – WLAN-Störerhaftung endgültig adé? [Diskussion der Neuregelungen, mit denen der freie Zugang zu WLAN-Netzen durch Haftungswegfall erleichtert werden soll, sowie Hinweis auf die diskutierte Einführung von – lokalen – Netzsperrern (§ 7 Abs. 4 TMG-E)] von Prof. Dr. Gerald Spindler in: NJW 32/2017, S. 2305-2309.

Kollision der Plattformregulierung des Entwurfs der Kommission zur AVMD-RL mit der geltenden E-Commerce-RL [Vorstellung des Inhalts der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und Diskussion über die Einbindung eines Altersverifikationssystems] von Raji Behrang in: AfP 3/2017, S. 192-196.

Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind [Die bis 2019 umzusetzende Richtlinie betrifft in Deutschland die allein strafmündigen Jugendlichen, wobei der Begriff »Kinder« aus der Richtlinie in Wirklichkeit »Minderjährige« bedeutet. Die Verfahrensgarantien sind weitgehend bereits im JGG enthalten, erforderliche Details benennt der Artikel; Verschärfungen oder Einschränkungen dieser Verfahrensrechte sind zukünftig auch EU-rechtlich ausgeschlossen] von Dr. Michael Sommerfeld in: ZJ 2/2017, S. 165-175.

Medienbezogenes Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug [Umfassende Abhandlung jugendmedienschutzrechtlicher Probleme insbesondere zur Verbreitung unzulässiger Inhalte durch ausländische Anbieter im Lichte der aktuellen BGH-Rechtsprechung; abstrakte Gefährdungsdelikte würden bei einem ausländischen Angebot nicht dem deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht unterfallen, wobei jedoch im Einzelfall etwa durch Zweigniederlassungen ein Inlandsbezug vorrangig sein könne] von Sebastian Schwidessen in: CR 7/2017, S. 443-454, und 8/2017, S. 511-523. Unter dem Titel »Hate Speech – Gilt deutsches Strafrecht gegenüber ausländischen Anbietern sozialer Netzwerke?« fordert Timo Handel (in: MMR 4/2017, S. 227-231) sogar eine noch weitergehende Freizeichnung ausländischer Angebote.

Angel-Schnupperkurse für Kinder und das Strafrecht [Fischereivereine dürfen für ältere Kinder und Jugendliche Veranstaltungen zum Heranführen an das Fischereiwesen abhalten, wobei eine ausreichende Anzahl qualifizierter, erwachsener Betreuungspersonen eingesetzt werden muss und der Kursleiter für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere des Tierschutzes, verantwortlich ist] von Dr. Ernst Metzger in: BayVBl 12/2017 S. 405-407 .

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen
Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt*